

ausgaben) gleichmäßig zu verrechnen sind, so daß aus diesen Erträgnissen auch ein entsprechender Theil der gesetzlichen Lehrerbefoldungen zu decken ist.

2. Die Differenz, welche sich daraus ergibt, daß der Staatsbeitrag nicht nach dem in Dispositiv 1 aufgestellten Grundsatz berechnet worden ist, ist vom Beginne des Schuljahres 1880/1881 an vom Beklagten der Klägerin nachzuberghiten, nebst Zins zu fünf Prozent von jeder Jahresdifferenz je vom 31. Dezember an.

3. Mit ihren weitergehenden Begehren ist die Klägerin abgewiesen.

## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

50. Urtheil vom 18. Juli 1884 in Sachen  
Mouis Kauffmann.

Der Rekurrent beschwerte sich gegen verschiedene Urtheile des luzernischen Obergerichtes in einer Civil- sowie in einer damit zusammenhängenden Strafprozefsache wegen angeblicher Rechtsverweigerung. Aus dem die Beschwerde abweisenden Urtheile des Bundesgerichtes (welches im übrigen kein allgemeineres Interesse besitzt) ist folgende Stelle der Entscheidungsgründe hervorzuhoben :

In Erwägung :

daß als Beschwerdeggrund ausschließlich geltend gemacht wird, die angefochtenen Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes enthalten eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze, beziehungsweise eine Rechtsverweigerung;

daß nun in dieser Richtung prinzipiell festzuhalten ist, daß das Bundesgericht nicht zu prüfen hat, ob durch die kantonalen Gerichte das kantonale Civil- oder Strafrecht richtig angewendet worden sei, da es weder Appellations- noch Kassationsin-

stanz in Civil- oder Straffachen ist, die nach kantonalem Rechte zu beurtheilen sind;

daß die Befugniß zum Einschreiten wegen Rechtsverweigerung, welche dem Bundesgericht als Staatsgerichtshof nach konstanter bundesrechtlicher Praxis allerdings zusteht, dasselbe nicht berechtigt, rechtskräftige Entscheidungen kantonaler Gerichte wegen Fehlern in procedendo vel judicando aufzuheben;

daß vielmehr das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur dann zum Einschreiten berechtigt ist, wenn entweder eine kantonale Behörde die Behandlung und Beurtheilung einer offenbar in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheit ausdrücklich oder stillschweigend verweigert oder bei Behandlung derselben in einer Weise verfährt, welche einer eigentlichen Rechtsverweigerung gleich kommt, d. h. klar nachgewiesenes Recht willkürlich mißachtet und somit nicht nach (richtigen oder unrichtigen) Gründen, sondern nach bloßer Willkür entscheidet;

daß demnach durch Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze dem Bundesgerichte nicht die Ueberprüfung kantonaler Entscheidungen auf ihre Uebereinstimmung mit dem kantonalen materiellen oder Prozeßrechte hin zugemuthet werden darf, sondern derartige Beschwerden nur in der Richtung begründet werden können, daß eine Rechtsverweigerung im oben angegebenen Sinne behauptet und in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung näher substantiiert wird;

daß eine weitere Ausdehnung der Kompetenz des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof einen offenbaren Einbruch in die verfassungsmäßigen Kompetenzen der Kantone involviren würde und demnach Beschwerden wegen angeblicher Rechtsverweigerung, welche in Wahrheit lediglich auf eine behauptete Verletzung des kantonalen Gesetzesrechtes sich stützen, als unzulässiger Mißbrauch des durch Art. 59 des Bundesgesetzes eingeräumten Beschwerderechtes erscheinen.

## II. Gleichheit vor dem Gesetze. Egalité devant la loi.

51. Urtheil vom 20. September 1884  
in Sachen Badrutt und Consorten.

A. Am 25. Juni 1853 schloß die Bürgergemeinde St. Moritz mit der dortigen neubegründeten Heilquellengesellschaft einen Vertrag ab, wodurch sie derselben ihre bereits benutzten sowie die künftig auf ihrem Gebiete etwa noch zu entdeckenden Mineralquellen auf die Dauer von 50 Jahren zu freier und unbeschränkter Benutzung gegen ein jährliches Pachtgeld von 1700 Fr. überließ. In diesem Vertrage verpflichtet sich die Bürgergemeinde überdem zu unentgeltlichen Brenn- und Bauholzlieferungen an die Heilquellengesellschaft und es bestimmt der Vertrag im weitern, Art. 6: „Sowohl die Mineralquellen als allfällig „neue Gebäulichkeiten, Grund und Boden, welchen die Gesellschaft acquiriren möchte, soll gegenüber der Gemeinde mit keinerlei Beschwerde belegt werden und es soll die Gesellschaft „das Recht haben, das zur Anstalt benötigte Zug- und Milch- „vieh taxenfrei auf die Weide zu treiben.“ Art. 8: „Alle An- „gestellte der Gesellschaft sind frei von Gemeindelasten und Ab- „gaben und werden in Bezug auf Niederlassung wie St. „Moritzer Bürger gehalten.“ Nach Art. 11 des Vertrages fallen bei Ablauf der Pachtzeit die Gebäulichkeiten u. s. w. der Heilquellengesellschaft unter gewissen Bedingungen an die Gemeinde.

B. Im Jahre 1867 entstand zwischen der Bürgergemeinde und der Heilquellengesellschaft St. Moritz ein Anstand darüber, ob erstere zu Besteuerung des Einkommens der Gesellschaft und des (nicht aus fixen Besoldungen seitens der Gesellschaft her- stammenden) Einkommens und Vermögens der Angestellten derselben befugt sei. Durch schiedsgerichtlichen Spruch vom 16. September 1868 wurde dieser Anstand zu Gunsten der Heilquellengesellschaft entschieden und der Gemeinde demnach das von ihr